

bestand oder sich erst später herausbildete, muß der Vf. aufgrund seines Materials leider unbeantwortet lassen. Es wäre erfreulich, wenn künftige Arbeiten in diesem Punkte noch mehr Klarheit als bislang schaffen könnten.

W. M.

André Leguai, Un aspect de la formation des Etats princiers en France à la fin du moyen âge: Les réformes administratives de Louis II. Duc de Bourbon, Le Moyen Age 70 (1964) 49—72, zeigt die im allgemeinen erfolgreichen Bemühungen Ludwigs II., aus seiner 1327 zu einem Herzogtum erhobenen Seigneurie einen Staat zu machen.

K. R.

Jean Richard, Les Etats de Bourgogne, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 20 (1962/63) 230—248, verfolgt die Entwicklung der burgundischen Stände von ihrem Aufkommen um die Mitte des 14. Jh. bis zu der Wandlung, die sie nach 1477, dem Jahr der Erwerbung Burgunds durch den französischen König, durchmachten.

K. R.

Robert B. Patterson, The Early Existence of the *funda* and *catena* in the Twelfth-Century Latin Kingdom of Jerusalem, Speculum 39 (1964) 474—477. — Die Assises des Bourgeois (um 1240) kennen zwei Sondergerichtshöfe, die Cour de la Fonde für Handelssachen und die Cour de la Chaîne für die Voruntersuchung von Seerechtsfällen. Der Vf. behandelt in diesem Zusammenhang das Pactum Warmundi von 1123, das den Venezianern 300 Byzantiner jährlich *de funda Tyri* zusprach, und eine Urkunde des Dogen von Venedig von 1164, in der diese 300 Byzantiner der venezianischen Markuskirche in Tyrus zugewiesen werden mit dem Hinweis, sie seien transferiert worden *ad catenam portus Acaronis*, aber seit König Fulkos Zeiten nicht mehr bezahlt worden. Hieraus sucht Vf. die Erkenntnis abzuleiten, daß die Gerichtshöfe der *funda* und *catena* schon geraume Zeit vor König Amalrich I. existierten, dem man gemeinhin diese Einrichtungen zuschreibt, da sein Name in Zusammenhang mit der Seerechtsgesetzgebung von Jerusalem genannt wird. Leider handelt es sich hier um einen Versuch mit untauglichen Mitteln, denn *funda* ist primär die Lagerhalle, der Bazar, wo Marktgebühren erhoben werden, *catena* ist die Hafensperrkette, wo Hafen- und Ankergelder anfallen. Beides muß als Einrichtung notwendigerweise existiert haben, ehe Gerichtshöfe danach benannt wurden, und die beiden der Forschung wohlbekannten Urkunden geben denn auch für die Frage der Gerichte nichts her, sondern beweisen lediglich, daß Geldlehen auf die *funda* und die *catena* vergeben wurden, was ohnehin eine communis opinio war. Wenn man die Einrichtung der beiden Gerichte in die Zeit vor König Amalrich I. hätte verlegen wollen, so wäre es gut gewesen, mit den italienischen Parallelen zu operieren, etwa mit Trani, wo sich schon im 11. Jh. ein Seegericht findet (Pardessus, Collection des lois maritimes 1, 271); aber diese Dinge werden nicht einmal erwähnt. Um es nochmals zu sagen und jede Begriffsverwirrung auszuschließen: niemand hatte bestritten, daß *funda* und *catena* schon vor Amalrich I. existierten; dieser Nachweis war also nicht zu erbringen. Daß die gleichnamigen Gerichtshöfe auch schon so weit hinaufreichten, wäre bemerkenswert, ist mit dem vorgelegten Material jedoch nicht zu beweisen.

H. E. M.

---

Karl Frederick Morrison, Rome and the City of God. An essay on the constitutional relationship of Empire and Church in the fourth century (Transactions of the American Philosophical Society, New series 54, 1) Philadelphia 1964, The American Philosophical Society, 55 S. — Im 4. Jh.,